

Feuerlösch- und Gefahrenmeldeanlagen

der TOTAL WALTHER GmbH

1. Allgemeines

1.1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden „AG“) und der Total Walther GmbH (im Folgenden: „AN“) gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB Anlagenbau). Abweichenden Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann und nur insoweit anerkannt, wie sie von dem AN zuvor schriftlich bestätigt wurden. Die Geltung der AGB Anlagenbau wird zugleich für alle zukünftigen Verträge vereinbart.

1.2. Verträge zwischen dem AG und dem AN sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden und für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. 1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen.

2. Lieferung und Installation

2.1. Lieferfristen und Liefertermine sind stets verbindlich, es sei denn, sie wurden schriftlich und ausdrücklich garantiert. Fristen beginnen nicht, solange nicht alle Einzelheiten einer Bestellung geklärt sind oder erforderliche Genehmigungen oder Freigaben fehlen.

2.2. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat und die eine termingemäße Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen (z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten) befreien den AN für die Dauer ihres Vorliegens von den übernommenen Leistungspflichten. In dieser Zeit ist der AG nicht berechtigt, dem AN Nachfristen mit dem Ziel zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sofern der AN das Leistungshindernis zu vertreten hat, bleibt seine Lieferverpflichtung und das Recht des AG zur Nachfristsetzung unberührt; die Nachfrist muss jedoch so bemessen sein, dass innerhalb ihrer das Leistungshindernis voraussichtlich behoben werden kann. Über den Zeitraum, der zur Behebung des Leistungshindernisses voraussichtlich erforderlich sein wird, wird der AN den AG unverzüglich nach Eintritt des Leistungshindernisses unterrichten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der AN von der Verpflichtung frei, das Werk zu erstellen. Verlängert sich die Ausführungszeit oder wird der AN von der Verpflichtung zur Ausführung frei, so kann der AG hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der AN nur berufen, wenn der AN den AG unverzüglich hiervon in Kenntnis setzt.

2.3. Lieferungen erfolgen – auch bei kraftfreier Lieferung – auf Gefahr des Bestellers.

2.4. Wenn die Lieferung und Installation auf Wunsch des AG oder aus von ihm zu vertretenen Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den AG über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung und weitere erforderliche Reisen von Erfüllungsgehilfen des AN hat der AG zu tragen.

2.5. Der AN ist zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

2.6. Vor der Aufnahme von Arbeiten für die Errichtung der Anlage hat der AG dem AN die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Leitungen bzw. Anlagen zu bezeichnen. Vor allem hat der AG den AN über sämtliche gefährliche Stoffe, insbesondere Asbest und Mineralwolle, in den Decken, Wänden und Böden zu informieren.

2.7. Die Auftragsausführung basiert auf den dem AN zur Verfügung gestellten Planunterlagen. Dem AN überlassene Leistungsverzeichnisse verpflichten den AN nicht zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgegebenen Funktionslösung und Einhaltung von Ausführungsvorschriften sowie deren Kontrolle.

3. Abnahme

Der AG ist verpflichtet, die Anlage abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Beinhaltet die vereinbarte Leistung die Installation der Anlage, gilt die Leistung als abgenommen, wenn der AN vom AG nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand der Fertigstellungsmeldung an den AG eine schriftliche Anzeige über wesentliche Mängel erhalten hat, die den AG zur Verweigerung der Abnahme berechtigen. Beschränkt sich der Leistungsinhalt auf eine reine Warenlieferung, hat der AG die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem AN unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der AG die Anzeige, so gilt die Ware spätestens 7 Tage nach Ablieferung als einwandfrei genehmigt. Maßgeblich ist der Eingang der Anzeige beim AN. 4.

4. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug eines Skontos fällig. 30 % der Auftragssumme sind bei Vertragsunterschrift, weitere 30 % bei Beginn der Installation, weitere 30% nach Baufortschritt sowie die letzten 10 % nach der Abnahme der Leistung fällig.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum des AN bis alle Forderungen erfüllt sind, die dem AN gegen den AG jetzt oder zukünftig zustehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der AG vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist - hat der AN das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem er eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der AG. Sofern der AN die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn der AN die Vorbehaltsware pfändet. Zurückgenommene Vorbehaltsware darf der AN verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der AG dem AN schuldet, nachdem der AN einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

5.2. Der AG muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der AG sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der AG ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet.

5.3. Der AG darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des AN gegen die Abnehmer des AG aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des AG bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der AG bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den AN ab. Der AN nimmt diese Abtretung an.

Der AG darf diese abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für den AN einziehen, solange der AN diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht, das AN, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird der AN die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der AG jedoch vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist - kann der AN vom AG verlangen, dass dieser ihm die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem AN alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der AN zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

Der AG darf diese Forderungen auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an den AN zu bewirken, als noch Forderungen des AN gegen den AG bestehen.

5.4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den AG wird immer für den AN vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die dem AN nicht gehören, so erwirbt der AN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem AN nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt der AN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind der AG und der AN sich bereits jetzt einig, dass der AG dem AN anteilig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der AN nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der AG kostenfrei für den AN verwahren.

5.5. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der AG auf das Eigentum des AN Eigentum hinweisen und den AN unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit der AN seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die dem AN in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der AG.

5.6. Wenn der AG dies verlangt, ist der AN verpflichtet, die dem AN zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen des AN gegen den AG um mehr als 10% übersteigt. Der AN darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

6. Urheberrechte, Schutzrechte

6.1. Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen werden vom AG als Betriebsgeheimnis des AN anerkannt und bleiben Eigentum des AN. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung des AN weder kopiert, vervielfältigt oder anderweitig Dritten in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt oder zum Gegenstand von Anfragen bei Dritten gemacht werden. Der Nachbau nach den Konstruktions- und sonstigen Unterlagen des AN ist nicht gestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Anlagenbau

Feuerlösch- und Gefahrenmeldeanlagen



der TOTAL WALTHER GmbH

6.2. Jede Partei hat die Pflicht, vor Zurverfügungstellung von Beschreibungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen zu prüfen, dass diese nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen.

7. Außerordentliches Kündigungsrecht

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der AN ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt wenn nachweisbar eine Vermögensverschlechterung des AG eingetreten ist, aus der eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des AN ersichtlich ist oder der AG trotz Mahnung seine Vertragspflichten erheblich verletzt oder Folgen derartiger Vertragsverletzungen nicht beseitigt werden.

8. Gewährleistung

8.1. Bei rechtzeitiger, berechtigter Mängelrüge wird der AN unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche nach seiner Wahl nachbessern oder nachliefern. Schlägt die Nachbesserung oder die Nachlieferung fehl, kann der AG Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Im Übrigen kann der AN die Nacherfüllung verweigern, soweit sie unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

8.2. Zur Mängelbeseitigung hat der AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

8.3. Keine Mängel sind insbesondere Zustände, die resultieren aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage durch den AG oder Dritte, natürlicher Abnutzung und üblichem Verschleiß, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Gebäude oder Nutzungsänderung, unsachgemäßer und ohne vorherige Genehmigung durch den AN erfolgten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des AG oder Dritter, äußeren Einflüssen, die die Funktion der Anlage beeinträchtigen (z.B. außergewöhnliche Veränderungen der Umgebungsbedingungen wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).

8.4. In den in Ziffer 8.3 genannten Fällen hat der AG die Instandsetzung gemäß der jeweils gültigen Preisliste für Lohnarbeiten inklusive der Kosten für An- und Abfahrt zu vergüten.

8.5. Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Anlage gemäß Ziffer 3 oder mangels Abnahme ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage. Beschränkt sich der Leistungsinhalt auf eine reine Warenlieferung, beginnt die Verjährung mit Ablieferung der Ware zu laufen.

9. Haftung

9.1. Der AN haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschaden und Schäden nach dem ProdHaftG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2. Bei sonstiger Fahrlässigkeit haftet der AN nur für den typisch vorhersehbaren Schaden, wenn die Verletzung einer Kardinalpflicht nachgewiesen wird. Eine Kardinalpflicht ist die Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung des AN für derartige Schäden beträgt maximal 1 Millionen Euro.

9.3. Indirekte oder Folgeschäden werden nicht ersetzt. Dies gilt auch für Schäden resultierend aus Datenverlust.

9.4. Für alle übrigen Schäden haftet der AN nicht.

9.5. Die Leistung des AN kann das Schadensrisiko für den AG erheblich verringern. Die Leistung ersetzt jedoch keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.). Der AN haftet daher nicht für Schäden, die dem AG daraus entstehen, dass er nicht die genannten Versicherungen abgeschlossen hat.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

10.1. Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

10.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis und nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

10.3. Ohne schriftliche Zustimmung des AN darf der Vertrag oder aus ihm folgende Rechte durch den AG nicht abgetreten werden.

11. Export, Compliance und Datenschutz

11.1. Export: Falls die Ware nicht beim AG verbleibt und/oder exportiert wird, verpflichtet sich der AG, rechtzeitig vor Auslieferung dem AN schriftlich den Bestimmungsort und die Identität des Endkunden mitzuteilen. Für den Fall, dass die Lieferung Exportkontrollvorschriften verletzen würde oder der AG diese Informationen nicht binnen sieben Tagen nach Anforderung durch den AN zur Verfügung stellt, ist der AN zur sofortigen Vertragsbeendigung berechtigt. Entschädigungsansprüche des AG sind hierbei ausgeschlossen.

11.2. Anti-Bestechung / Compliance: Beide Parteien verpflichten sich, weder direkt noch indirekt irgendwelche Zahlungen oder Wertgegenstände an Personen oder Organisationen zu leisten, um damit deren Handlungen oder Entscheidungen ungebührlich und unter Verletzung der anwendbaren Anti-

Bestechungsgesetze, einschließlich des US-FCPA und den Bestimmungen der OECD-Antibestechungskonvention, zu beeinflussen. Jeglicher Verstoß berechtigt die andere Partei zur außerordentlichen und entschädigungslosen Kündigung. Jede Partei wird auf Anforderung der anderen Partei jederzeit schriftlich bestätigen, dass sie sich in Übereinstimmung mit dieser Klausel befindet.

11.3. Datenschutz: Der AN weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des BDSG gespeichert werden. Der AN ist berechtigt, die Bestandsdaten des AG zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des AG, zur Werbung, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist. Der AN wird dem AG auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der AN ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Betraute Unternehmen sind beispielsweise: Notrufzentralen, Kreditinstitute, Inkassounternehmen, Rechenzentren, SCHUFA. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG. Dem AG steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.

12. Sonstiges

12.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.

12.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

12.4. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.